



24. FEB. 2020

Zentrale Widerspruchsstelle

Wallenbergstraße 13
10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Auskunft erteilt:



Sprechzeiten:

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15 Uhr

Datum: 19. Februar 2020

WIDERSPRUCHSBESCHEID

Sehr geehrter Herr 

die von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bestimmte Widerspruchsstelle hat Ihren Widerspruch gegen den Bescheid vom 16.07.2019 geprüft und beschlossen:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Die Ihnen durch das Widerspruchsverfahren entstandenen Aufwendungen werden nicht erstattet.

Mit Ihrem Widerspruch begehren Sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Gründungszuschusses gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX)

Ihrem Begehren kann nicht entsprochen werden.

Gemäß § 10 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) können Versicherte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, wenn ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit erheblich gefährdet oder gemindert ist und durch die begehrten Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert werden kann.

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen nach § 49 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre

Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Nach § 49 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX ist für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Leistung im Sinne der vorgenannten Ausführung die Zahlung eines Gründungszuschusses als unterhaltssichernde Leistung vorgesehen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben darauf auszurichten, den Betreuten möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Hinzu kommt, dass nach § 10 SGB VI die erheblich gefährdete Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur Teilhabe wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden soll. Die Maßnahme muss erfolgversprechend sein, so dass eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben auf Dauer möglich ist.

Als erfolgversprechend ist eine Rehabilitationsmaßnahme unter Würdigung von Wortlaut, Sinn und Zweck der Vorschrift dann anzusehen, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach Art eines Leidens oder einer Schädigung sowie nach den persönlichen Verhältnissen des Versicherten, seiner Eignung und seiner Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Rehabilitationsmaßnahme, wahrscheinlich ist, dass die Maßnahme zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit führt.

In Ihrem Fall muss davon ausgegangen werden, dass die von Ihnen angestrebte Tätigkeit als Moderator/Musiker/Autor und Redner nicht erfolgversprechend ist, so dass sie die Voraussetzung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI in Verbindung mit § 10 SGB VI nicht erfüllt. Eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ist aus ärztlicher Sicht durch diese Maßnahme nicht gewährleistet.

Die Tätigkeit als Moderator/Musiker/Autor und Redner stellt hohe Anforderungen an die körperliche und psychische Belastbarkeit.

Bei Ihnen liegt eine psychische Minderbelastbarkeit vor. Dies lässt eine Tätigkeit mit erhöhtem Wiedererkrankungsrisiko nicht zu.

Die selbständige Tätigkeit als Moderator/Musiker/Autor und Redner ist unter Berücksichtigung Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht leistungsgerecht.

Das Bestreben, das Rehabilitationsziel möglichst dauerhaft zu erreichen, hat zur Folge, dass nur solche Berufe zu fördern sind, in denen sich die Behinderung voraussichtlich nicht mehr auswirken wird. Der behinderte Mensch soll durch die geförderte Maßnahme in die Lage versetzt werden, in dem angestrebten Berufsfeld uneingeschränkt tätig sein zu können. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können deshalb grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der behinderte Mensch die Förderung für einen Beruf anstrebt, in dem eine gesundheitliche Gefährdung möglichst vollständig und auf Dauer vermieden wird.

Gemäß § 13 Abs. 1 SGB VI bestimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist deshalb verpflichtet, die Leistungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Ergibt diese Prüfung, wie in Ihrem Fall, dass die gewünschte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben voraussichtlich nicht geeignet ist, die gefährdete beziehungsweise geminderte Erwerbsfähigkeit wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen, so darf diese Maßnahme nicht bewilligt werden

Ihr Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X). Die Kosten für das Widerspruchsverfahren konnten nicht übernommen werden, da Ihr Widerspruch nicht erfolgreich war.

Ihr Recht

Gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben beim

Sozialgericht Dresden
Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Sie können die Klage schriftlich oder in elektronischer Form einlegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingereicht wird.

Sie können sich aber auch an die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes wenden und Ihre Klage schriftlich aufnehmen lassen.

Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gibt die Zentrale Widerspruchsstelle Ihren Vorgang an die Fachabteilung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Vertreter der
Versicherten

Vertreter der
Arbeitgeber

Vertreter des
Direktoriums